

Beschluss-Reg.-Nr. 78/07 **der 10. Sitzung des LJHA am 04.06.2007 in Erfurt**

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit zum Komplex „Verbesserung des Kinderschutzes“

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die Stellungnahme des Vorsitzenden zur Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit zum Komplex „Verbesserung des Kinderschutzes“ zur Kenntnis.
s. Anlage

Abstimmung: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

angenommen

„Kinder sind Zukunft“

– so lautet die z. Zt. stattfindende ARD-Themenwoche. Kinder machen den Reichtum einer Gesellschaft aus, den es zu schützen gilt.

Die heutige öffentliche Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gesundheit widmet sich dem Schutz von Kindern unter der Fragestellung

„Wie gelingt es **immer besser**, junge Menschen, insb. Kinder, vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch zu schützen?“

Die Worte „immer besser“ sollen verdeutlichen, dass

auch in zurück liegender Zeit der Schutzauftrag durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderer (Sozialleistungs-)träger wahrgenommen worden ist;

die dramatischen Fälle und ihre Untersuchungsergebnisse jedoch **auch** deutlich machen, dass das Schutzsystem qualitativ und (wo notwendig) quantitativ fortzuschreiben ist. Die Einführung des § 8a SGB VIII (Konkretisierung des Schutzauftrages), die Präzisierung des § 65 SGB VIII (stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz) sowie der § 72 a SGB VIII (verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen, u. a. Pädophile) sind erste weitere notwendige Schritte im Bereich Jugendhilfe.

Notwendig ist ein **Gesamtkonzept** zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Thüringen, welches zunächst mit dem Maßnahmenkatalog der Landesregierung begonnen worden ist und einer Fortschreibung unterliegt.

Bei der Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes, welches von der Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung ausgeht, sollte folgender Aspekt im Vordergrund stehen:

Ziel muss eine **institutionalisierte(re)** (sowohl systemübergreifende als auch systeminterne) **Kooperation** sein, die u. a. geprägt ist von

- wechselseitiger Transparenz und ggf. Erweiterung des Leistungsspektrums, auch i. S. der interdisziplinären Zusammenarbeit;
- einem Verständnis, wo die Einschaltung einer anderen Institution nicht als Abgabe eigener, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen gesehen wird, so dass letztlich im Sinne einer breiten Vernetzung wirkungsvolle ineinander greifende Hilfen angeboten werden;
- verbindlichen Handlungsschritten zwischen den Institutionen (Stichworte hierbei: Vernetzung, Kooperation und Kommunikation), um zielführende und ergebnisorientierte Hilfen anzubieten, denn, die Praxis zeigt auch, dass es für viele betroffene Kinder häufig zufällig ist, an welche Stelle sie geraten;

- Kontinuität in struktureller, personeller, fachlicher und finanzieller Hinsicht; insb. im Bereich der Jugendhilfe und bedarfsgerechter Ausbau einer Personalausstattung, in der auch der zusätzliche Zeitaufwand für interdisziplinären und interinstitutionellen Austausch einberechnet und damit zur Verfügung gestellt wird.

Auf die Erreichung dieses gesamtkeptionellen Zieles sind alle Strategien und Handlungsschritte auf jeder Ebene auszurichten und zu überprüfen.

Ich habe diese Zielsetzung vorangestellt, da die heute zu beratenden Anträge Mosaiksteine sind, um „das“ Früherkennungssystem bei Kindeswohlgefährdungen weiter zu stabilisieren, fortzuentwickeln und damit engmaschiger zu gestalten. Wichtig ist jedoch auch, dass wir mit der Erkenntnis zu leben haben, dass eine noch so gute Arbeit und ein noch so engmaschiges Früherkennungssystem nicht verhindern kann, dass Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen nicht rechtzeitig erkannt werden (konnten) und es zu tragischen Auswirkungen kommen kann. Die Erkenntnis wiegt schwer und jeder Fall ist einer zuviel. Daher sind wir alle herausgefordert, alles zu tun, um Kindern eine gedeihliche Zukunft zu bieten.

Zu DS 4/2549 (CDU) und DS 4/2617 (SPD);Schwerpunkt: Früherkennungsuntersuchung

Die vorliegenden Anträge der Fraktionen der CDU und SPD zielen auf eine vollständige Teilnahme an den sog. **Früherkennungsuntersuchungen** sowie deren wirksame Einbeziehung in ein Gesamtkonzept zur Verbesserung des Schutzes von Kindern ab.

Zur Würdigung vorliegender Anträge ist es unerlässlich, einen länderübergreifenden Bezug herzustellen.

Die Bundesländer fordern über den Bundesrat in einer EntschlieÙung die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf **für eine verpflichtende Teilnahme** an Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen. Hinzu kommen soll die Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen, durch die persönliche Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten auch länderübergreifend zwischen den zuständigen Melde- und Sozialbehörden ausgetauscht werden können, soweit dies für die Entwicklung eines Meldewesens zur Überwachung der Teilnahme an verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen für Kinder erforderlich sind (vgl. BR/DS 823/06).

Die bundesländerübergreifende Initiative begrüÙe ich ausdrücklich und hoffe, dass diese mit Art. 6 GG vereinbar ist. Es sollte zunächst alles unternommen werden, damit diese schnellstmöglich im Bundesgesetzgebungsverfahren diskutiert und verabschiedet werden kann. Ebenso begrüÙe ich die EntschlieÙung des Bundesrates für eine Ausweitung und Qualifizierung der Früherkennungsuntersuchungen im Sinne des Kindeswohls (vgl. BR/DS 898/06), die u. a. auch ein verbindliches Einladungswesen in Verantwortung der gesetzlichen Krankenkassen und den Sozialhilfeträgern sowie den privaten Krankenversicherern vorsieht. Damit kann ein Grund für rückläufige Teilnahmezahlen beseitigt werden: Nämlich: „Einfach verschwitzt.“. Das verbindliche Einladungswesen sollte mit einer Information über die Bedeutung der Vorsorgeuntersuchungen (Die Chance, durch regelmäßige Untersuchungen Gesundheitsvorsorge zu leisten.) verbunden sein, zur Teilnahme motivieren und Beratung im Rahmen des SGB V anbieten.

Thüringen hat sich für **eine Verpflichtung zur Teilnahme** ausgesprochen. Die Einführung einer verpflichtenden Teilnahme an den sog. Früherkennungsuntersuchungen ist aus meiner Sicht zunehmend gesellschaftlich mehrheitsfähig. Für meine Einschätzung sprechen u. a. folgende Aspekte:

Der Großteil der Eltern, der bisher das freiwillige Angebot nutzt, würde durch eine Verpflichtung nicht in seinem eigenen Interesse, frühzeitig über den Entwicklungsstand seines Kindes informiert zu werden, „gestört“ werden; d.h., das Verhalten der Eltern im Interesse ihrer Kinder würde sich durch eine Verpflichtung nicht verändern. Ebenso würden „säumige“ Eltern ein verbindliches Einladungswesen, was auf die Verpflichtung zur Teilnahme hinweist, eher als erinnernde, und nicht als eingreifende, Information anerkennen.

Eltern sind in ihren Gefühlen berührt, wenn ihnen bekannt wird, dass Kinder Opfer durch Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung oder durch Kindstötung sind. Die sich daran anschließende Frage nach dem „Warum?“ bezieht in ihrer Mehrdimensionalität Aspekte des gesellschaftlichen Wahrnehmens und Handelns (Kultur des Hinschauens) ebenso ein wie die Hinterfragung gesetzlicher Regelungen. Wenn die verpflichtende Vorsorge für Kinder, auch, jedoch nicht vordergründig, gekoppelt mit der Erweiterung des Untersuchungsspektrums, einen Beitrag zum Schutz des Kindes leistet, und auf dieses weisen die Bundesratsinitiativen deutlich hin, dann wird auch eine damit verbundene Rechts- und Handlungsfolge durch die Mehrheit der Bevölkerung unterstützt. Damit würden alle Kinder verpflichtend erreicht werden können, sofern, und das ist leider auch Realität, sie dort geboren werden, wo sich statistisch eine Meldung anschließt.

Der vorliegende Antrag der Fraktion der SPD hebt zunächst auf eine landesrechtliche Regelung, analog Saarland, ab. Aus meiner Sicht ergeben sich insb. datenschutzrechtliche Bedenken, die eine bundeseinheitliche Regelung unumgänglich machen. Auch wenn der Antrag der SPD-Landtagsfraktion das Ziel einer vollständigen Teilnahme verfolgt, so ist der im Antrag enthaltene Verfahrensvorschlag zur Übermittlung von Daten m. E. datenschutzrechtlich bedenklich, da v. a.

- eine freiwillige Inanspruchnahme an Früherkennungsuntersuchungen nicht genutzt werden kann, um Erfassungen vorzunehmen;
- einschlägige Regelungen im SGB V (§ 284 - Erhebung und Speicherung von Sozialdaten) und im SGB X (§ 69 Abs. 1 – Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten) hierzu ebenso fehlen.

Der im Antrag ausgewiesene Beratungsauftrag für die Gesundheitsämter konkretisiert den bisher in der Verordnung ausgewiesenen allgemeinen Beratungsauftrag und hebt ebenfalls auf eine ausgewiesene institutionalisierte und professionelle Kooperation ab. Unabhängig vorangestellter Bedenken und hoffend auf eine bundeseinheitliche Regelung sollte geprüft werden, wie die im Antrag aufgeführten Zielstellungen für eine dem Kinderschutz noch besser dienende Regelung aufgenommen wird. Hierzu sollte der Beratungsauftrag der Gesundheitsämter nicht mit einem formalen Meldesystem an die Jugendämter verbunden werden. Es sollte vielmehr darauf Wert gelegt werden, dass Gesundheitsämter bei Feststellung eines weitergehenden Hilfebedarfs das Jugendamt, zwar nicht ohne Wissen der Eltern, aber notfalls auch gegen ihren Willen, hinzuziehen können. Das stärkt den

unterstützenden Beratungsansatz und kann letztlich zu einer größeren Offenheit für eine dringend gebotene Unterstützung führen.

Im Falle einer Weigerungshaltung der Eltern soll entsprechend Vorschlag der Fraktion der SPD das Jugendamt informiert werden. Allein die Information über die Verweigerung des Beratungsangebotes durch den öffentlichen Gesundheitsdienst und einer damit verbundenen Nichtteilnahme an einer freiwilligen Untersuchung ist kein hinreichender Anhaltspunkt für ein Tätigwerden des Jugendamtes. Nur bei Vorhandensein eines konkreten Anhaltspunktes kann das Jugendamt in das Elternrecht, auch i. S. des § 42 SGB VIII eingreifen. Insofern liegt die Lösung eher in einer verpflichtenden Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen, da hier eine Pflichtverletzung vorliegen würde. Um dieses zu regeln, ist jedoch eine bundesgesetzliche Regelung notwendig.

Nunmehr zur DS 4/2428 – SPD-Fraktion „Kürzungen bei der Förderung des Kinderschutzes und der Erziehungsberatung rückgängig machen – Personalausstattung verbessern“

Die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen – Landkreise und kreisfreie Städte – sind nach den §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 20 Abs. 1 ThürKJHAG verantwortlich, dass die für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Ebenso richtet sich die Vorhalteverpflichtung - bezogen auf die Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII i. V. m. § 24 ThürKJHAG – an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es liegt also eine gesetzlich verankerte örtliche Pflichtleistung vor, so dass zunächst festzuhalten ist, dass beide im Antrag genannten Förderbereiche aus Sicht des Landes **freiwillige Leistungen** sind, die der Maßgabe des Haushaltes unterliegen. Zugleich steht das Land bei der kontinuierlichen Förderung der Kinderschutzdienste gem. § 20 Abs. 1 ThürKJHAG stärker in der förderpolitischen Verpflichtung.

Aus Sicht der örtlichen Gebietskörperschaften sind die Beratungsstellen i. S. §§ 17, 18 28 SGB VIII i. V. m. § 24 ThürKJHAG gesetzliche Pflichtleistungen; der Kinderschutzdienst als besonderes Angebot jedoch eine freiwillige Leistung.

Die rechtliche Klarstellung ist notwendig und sei in diesem Zusammenhang voran gestellt.

Die in 2005 vorgenommene Kürzung bei den **Kinderschutzdiensten** ist 2007 durch das Land aufgehoben worden; ein weiterer Kinderschutzdienst wurde eröffnet. Somit besteht wieder die Möglichkeit einer Förderung von bis zu 2 VBE, für die die entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt worden sind: Die Förderung stellt gem. § 20 Abs. 1 ThürKJHAG sachgerecht einen Zusammenhang zur örtlichen Jugendhilfeplanung her. Insofern liegt die „Abrufung“ der Mittel in örtlicher Zuständigkeit.

Dass Kinderschutzdienste, sofern sie als besonderes strukturelles Angebot der örtlichen Ebene vorgehalten werden, wichtige Aufgaben erfüllen, ist unstrittig. Richtig ist jedoch auch, dass jene örtlichen Gebietskörperschaften, die keinen Kinderschutzdienst vorhalten, ebenso ihren unverwechselbaren Beitrag für ein zu entwickelndes Frühwarnsystem leisten. Dieses zunächst anzuerkennen ist Voraussetzung für eine dialogische Erarbeitung eines leistungsfähigen Gesamtkonzeptes zur Sicherung des Kindeswohls. Insofern sollte die in der Begründung ausgewiesene Formulierung „Frühwarnsysteme setzen als wichtige

Bestandteile leistungsfähige Kinderschutzdienste voraus“ so geändert werden, dass jene Gebietskörperschaften, die keinen solchen Dienst vorhalten, nicht in Misskredit geraten.

In Thüringen gibt es derzeit 35 anerkannte **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen** mit 15 Außenstellen. Nach § 23 Abs. 3 ThürKJHAG fördert das Land die in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Beratungsstellen durch einen ergänzenden Landeszuschuss. Dieser beträgt seit 2005 pro vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft ca. 13.000 €. Gegenüber 2004 stellt dies eine Reduzierung um 1.400 € dar. Die Kürzung des Haushaltsansatzes in 2005 hatte die weitere Folge, dass die Honorarausgaben für zusätzliche Fachkräfte nicht mehr gefördert werden konnten.

Die Kürzung ist jedoch durch die Kommunalhaushalte im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtleistung „aufgefangen“ worden, wenngleich die Beratungsleistungen landesweit insgesamt um 5,76 VbE (von 107,7 auf 101,94 VbE) reduziert worden sind. Von einer vorgenommenen Absenkung der Personalstandards durch das Land kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden kann, da Grundlage der Förderung die örtliche Jugendhilfeplanung ist. Vielmehr werden durch die „Fachlichen Standards“, die gleichzeitig eine Zuwendungsvoraussetzung, auch im Sinne des § 24 Abs. 3 ThürKJHAG darstellen, fortführend Anforderungen zur personellen Ausstattung ausgewiesen.

Aus meiner Sicht führt eine Rücknahme der Kürzung ohne neue Zweckbindung (z. B. für zusätzliches Personal) eher zur kommunalen Haushaltskonsolidierung. Somit würde sich die Aufstockung der Landesmittel auf die Arbeit der Beratungsstellen nicht auswirken. Im Wissen darum, dass Beratungsstellen u. a.

- eine Zunahme von Beratungsleistungen, auch hinsichtlich ihrer Komplexität, (quantitativ und zeitlich) beschreiben, die letztlich mit vorhandenem Personal nicht bewältigt werden können bzw. zum Wegfall von Leistungsangeboten, insb. im Bereich der Gruppenangebote führen

bleibt gleichwohl festzuhalten,

- dass die Sicherstellung eines bedarfsgerechten und ausreichenden Angebotes der örtlichen Jugendhilfeplanung unterliegt.

Dieser, nunmehr auch in der neuen Förderrichtlinie aufgenommene, Sachverhalt ist Grundlage für den Zweck und Ziel der Landesförderung. Sollte jedoch der Haushaltsgesetzgeber die Rücknahme der Förderung beschließen, so ist nicht nur dieser Zusammenhang auszuweisen, sondern auch das Erfordernis, dass weitere Landesmittel an dem Ausbau des Beratungsstellenangebotes gekoppelt sind (z.B. Verstärkung des Angebotes „Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern in der Frühförderung; ggf. Aufgaben des Kinderschutzes).

Gestatten Sie mir zum Abschluss noch vier weitere Anmerkungen:

1. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe signalisieren einen erhöhten Fortbildungsbedarf (z.B. zu Fragen von Gefährdungseinschätzungen und einer damit verbundenen Auswahl geeigneter und erforderlicher Mittel), den ich auch auf den interdisziplinären Ansatz eines sich fortzuentwickelnden Netzwerk ausdehnen

möchte. Für diesen Prozess sollten dringend Fortbildungsmittel verstärkt zur Verfügung gestellt werden. Es wäre insofern zu prüfen, ob noch in 2007, spätestens jedoch im neuen Doppelhaushalt, hier ausreichend Fortbildungsmittel für örtliche Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

2. Bei der weiteren konzeptionellen Weiterentwicklung des Maßnahmenkatalogs sollte die Landesregierung prüfen, ob nicht Leistungskataloge in anderen Bereichen des Sozialgesetzbuches zuvorderst eine Erweiterung erfahren. Nicht alles, auch nicht jede Verbesserung/Erweiterung, liegt alleinig beim Jugendamt. Z.B. könnte der Ansatz der längeren Inanspruchnahme von Familienhebammen in das SGB V als Leistungskatalog der Kassen eingebunden werden; ebenso die Fortbildung zur Familienhebamme. Die derzeit hierfür gebundenen Mittel der Jugendhilfe könnten somit für die Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Jugendhilfesystems eingesetzt werden, wo sie ggf. jetzt fehlen. Dies betrifft z.B. auch die Beratungsstellen, die oftmals den fehlenden Bedarf an Kinder- und Jugendpsychiatern kompensieren (müssen).
3. Darüber hinaus sollte die Landesregierung prüfen, inwieweit die Ziel- und Aufgabenstellung des § 16 Abs. 2 ThürKitaG (einmal jährliche ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung) erfüllt ist. Gegenwärtig zeichnet sich ab, dass die Aufgabenstellung durch unzureichend zur Verfügung stehendes Personal im kinder- und jugend(zahn)ärztlichen Dienst nicht erfüllt werden kann.
4. Jegliche Diskussion muss unter dem Blickwinkel des Verfassungsgerichtsurteils gesetzt werden. Unter Beachtung und Würdigung dessen vertrete ich die Auffassung, dass im Kommunalen Finanzausgleich zumindest eine Zweckbindung der hierfür einzusetzenden Mittel vorgenommen wird. Dies betrifft auch die Mittel für die örtliche Jugendförderung, aus denen u. a. auch Maßnahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes gefördert werden können. Das Land sollte weiterhin eine fachpolitische Funktion innehaben und sich davon nicht verabschieden.

Ich hoffe, dass Sie als Sozialpolitiker darauf hinwirken.

Peter Weise
Vorsitzender Landesjugendhilfeausschuss